

# Legal Alert

Novellierung des Gesetzbuchs über Handelsgesellschaften

Mai 2008

**Am 9. Mai 2008 hat der Sejm ein Gesetz über die Änderung des Gesetzbuchs über Handelsgesellschaften (HGGB) verabschiedet. Die Novellierung des HGGB verfolgt das Ziel, die Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals („Richtlinie“) zu implementieren.**

Die Richtlinie gestattet eine Liberalisierung der Institution des Grundkapitals in den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten.

Die Novellierung des HGGB führt in dieser Hinsicht zu wesentlichen Veränderungen, besonders für Aktiengesellschaften.

Die Änderungen betreffen die Vorschriften, die sich auf die Prüfung mancher Mitgliedseinlagen durch einen Wirtschaftsprüfer, die Grundsätze für den Erwerb eigener Aktien, das Verbot der Finanzierung eines Erwerbs von ihr selbst emittierten Aktien durch die Gesellschaft sowie eine Herabsetzung des Grundkapitals beziehen.

Wichtigste Änderungen:

- **Verzicht auf eine Prüfung mancher Sacheinlagen**

Die Novellierung sieht eine Befreiung von der Pflicht zur Prüfung mancher Sacheinlagen durch einen Wirtschaftsprüfer vor (z.B. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind).

- **Steigerung der Flexibilität beim Erwerb eigener Aktien durch eine Gesellschaft**

Die Novellierung sieht eine Abschwächung des Verbots vor, dass eine Gesellschaft keine eigenen Aktien erwerben darf, indem der Erwerb eigener Aktien lockerer gehandhabt wird.

Der Höchstanteil für den Erwerb eigener Aktien wurde von 5% auf 20% des Grundkapitals der Gesellschaft heraufgesetzt.

- **Genehmigung für eine Finanzierung des Erwerbs von ihr emittierter Aktien durch die Gesellschaft**

Die Novellierung sieht vor, dass die Gesellschaft (direkt oder indirekt) von ihr emittierte Aktien zu marktgerechten Bedingungen erwerben oder übernehmen kann, insbesondere durch die Gewährung eines Darlehens, die Vornahme einer Ausschüttung als Vorauszahlung oder die Bestellung einer Sicherheit.

- **Erleichterung einer Herabsetzung des Grundkapitals einer Gesellschaft**

Die Novellierung sieht eine Erleichterung für Gesellschaften vor, die eine Herabsetzung des Grundkapitals durchführen, und zwar durch eine Beschränkung des Rechts der Gläubiger, eine Sicherheit zu verlangen. Die Gesellschaft befriedigt fällige Ansprüche (geltend gemacht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Vorstandbeschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals). Gläubiger können darüber hinaus eine Sicherheit für nicht fällige Ansprüche, die vor der Bekanntmachung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals entstanden sind, verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Herabsetzung die Befriedigung dieser Ansprüche gefährdet und dass sie von der Gesellschaft keine Sicherheit erhalten haben.

Die Novellierung des HGGB tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Ansprechpartnerin:**

**Aleksandra Kunkiel-Kryńska**  
aleksandra.kunkiel-krynska@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 775

